

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und achtzigstes Stúf.

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 19. October 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 11. Oktober.

Präsident: Usteri.

Pfyffer legt im Namen einer Commission die Motivirung der Zurücknahme des Beschlusses über die Eröffnung der Sitzungen durch Anrufung des höchsten Wesens, vor. Sie wird angenommen und ist folgende: aus sorgfamer Achtung für das constitutionelle Gesetz, welches die religiöse Ueberzeugung eines Jeden unangefastet láßt; und aus Besorgniß der Mißbráuche religiöser Formen, die außer dem Gebiet des Gesetzgebers liegen, hat der Senat seinen Beschluß vom 5ten dieses zurückgenommen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:

Der groÙe Rath hat, in Erwágung daß die dringendste Nothwendigkeit erfordert, jenen Gemeinden zu Hálfe zu kommen, die durch ihre Lage, dem Durchmarsch und Aufenthalt französischer Truppen ausge-setzt sind; — in Erwágung, daß es den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider ist, daß einzelne Gemein-den mit den Unkosten die der Durchmarsch und Auf-enthalt der Truppen verursachen, auÙer allem Ver-háltniß beladen seyen; — in Erwágung endlich, daß die Einheit der Republik, welche der erste Grund-stein der helvetischen Konstitution ist, erfordert daß dergleichen Unkosten von der ganzen helvetischen Repu-blik gleichmäÙig getragen werden — nachdem er die Urgenz erklärt, beschloÙen: — das Direktorium ein-zuladen, denjenigen Gemeinden die von dem Durch-marsch oder Aufenthalt der Truppen auÙerordentlich beschwert sind, aus der Staatskasse Unterstützung zu-reichen.

Lüthi v. Sol. findet den Inhalt des Beschlusses zwar sehr bill.ig; aber doch sollte man zuerst wiÙsen, ob das Direktorium in seinem Auftragsprojekte diese Unterstützungen in Anschlag gebracht hat; er schlägt deswegen eine Commission vor. Fomero d will auch eine Commission; die fränkischen Truppen sollen, vermöge des Allianztraktats nicht mehr auf

Kosten der helvetischen Republik unterhalten werden; es gehen hierinn groÙe Mißbráuche vor. Crauer will den Beschluß sogleich annehmen; da das Finanz-projekt des Direktoriums nicht angenommen ist, so kann dasselbe in Anschlag bringen, was etwa noch nicht berechnet seyn sollte. Múnger will auch an-nehmen. Lüthi v. Sol. findet einen neuen Grund für die Kommission, in der Bottschaft des Direktor-iums, die den Beschluß veranlaÙte, und worinn dasselbe vorschlug, diejenigen Gemeinden welche von Truppen frei wären, sollten die damit belasteten unterstützen; dann seyen ferner die Unterhaltung der fränkischen Truppen auf die drei letzten Fünftheile der Contribu-tion angewiesen, und man sollte erst wissen, ob die fränkische Republik diese rückständigen drei Fünftheile nachlasse. Crauer besteht auf der Annahme; wir sollen nicht zögern, da jeder Augenblick der die Leiden unserer Brüder vermehren könnte, kostbar ist.

Bay will annehmen, da der Schluß dem Direktorium, das die Verhältnisse und Bedürfnisse der Armee am besten kennt, die Hände keineswegs bindet, um alle zweckmäÙigen Maafregeln zu ergreifen, die unsere Kommission gewiß nur sehr unvollkommen beurtheilen könnte. Mittelholzer stimmt für die Kommission; der Beschluß sey allzu ausgedehnt, da in demselben keine Zeit bestimmt noch bemerkt ist, ob er zurückwir-kend seyn soll; wenigstens soll er den durch Krieg er-littenen Schaden nicht einschließen, dieß würde sehr unbillig für diejenigen seyn, welche am Krieg unschul-dig sind. Pfyffer bemerkt, da die Resolution be-stimmt von den Gemeinden, welche durch Aufenthalt und Durchmarsch der Truppen besonders leiden, spre-che — so könne das sich auf den Kriegszustand nicht beziehen; daß jene aber unterstützt werden, flieÙe schon aus dem Prinzip der Einheit der Republik her; er will annehmen. Lang spricht für die Kommission; er findet den Beschluß zu weit umfassend. Gemein-den die den Bürgereid nicht leisten wollten, die wirk-lich im Aufstand waren, haben durch Aufenthalt der Truppen unstreitig viel gelitten; aber sie verdienen keine

Unterstützung, da eben durch sie auch noch viele andere in Unglück gestürzt wurden.

Es wird eine Kommission beschloffen, die der Präsident ernennen soll; er nennt Psoffer, Lüthi u. Sol. und Berthollet.

Nachstehender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

In Erwägung daß die Freiheit der einzelnen Bürger niemals anders als aus dringenden Gründen des allgemeinen Wohls beschränkt werden kann noch soll; — in Erwägung daß der gesetzgebende Körper auch bereits durch eine große Reihe ertheilter Dispensationen deutlich erklärt hat, daß die Ehen zwischen Geschwisterkindern von Geblüt, bei der neuen Staatsverfassung weder unzulässig, noch auch durch die allgemeinen Grundsätze untersagt seyen —

hat der große Rath beschloffen:

daß bürgerliche Gesetz verbietet in Helvetien die Ehen unter Geschwisterkindern oder in weitem Grade, nicht.

Der Beschluß über die Bürgerrechte wird verlesen. Er ist folgender:

In Erwägung daß es bei der Umänderung eines Föderationssystems in das System der Einheit, bei der Umfassung meist aristokratischer Republiken in eine demokratische und repräsentative Verfassung, wichtig ist, daß die gesetzgebenden Räte vorzüglich bedacht seyen die Hauptgrundsätze, worauf die alte Verfassung beruhte, aus dem Wege zu räumen;

In Erwägung daß die Bürgerrechte eine der wichtigsten dieser fehlerhaften Grundlagen waren, welche sich jedem Begriff der Einheit entgegensetzten, und den hohen Drang zum allgemeinen Wohl unterdrückten, indem sie den Helvetier nur an ein kleines Locale festelten, seine Abhängigkeit für das Vaterland beschränkten, sein Interesse vereinzelt, seinen Wirkungskreis verengten, und oft sogar seinem Erwerbsfleiß große Schwierigkeiten in den Weg legten;

In Erwägung ferner, daß die Grundsätze der Konstitution, der Freiheit und Gleichheit, durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger ungesäumt in den Genuß der unschätzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen;

In Erwägung aber, daß jede Gemeinde eigenenthümliches Vermögen besitzt, welches durch die Gesetze geschützt werden soll:

hat der große Rath beschloffen:

1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armengüter hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souveränität aumasteten, sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehörten, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

3. Denjenigen Gesellschaften in jeder Gemeinde, welchen bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft,

die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

4. Die ehemaligen Gemeind- oder Ortsbürgerrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen; alle übrigen an den Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpften Vorzüge und Rechte sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

5. Jeder welcher nach dem 19. und 20. Artikel der Konstitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort ohne sogenanntes Einzug- oder Eintrittsgeld, seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen; er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte wie die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts; diejenigen Rechte ausgenommen, welche diesen letztern in den 3 ersten Art. ausschließlich vorbehalten sind.

6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sey.

7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Antheilhabern des Gemeind- und Armengutes statt findet.

8. Hingegen soll jeder Bürger in der Gemeinde die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältniß wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Fall aufgelegt worden, wenn der Abtrag des zu diesem Endzweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann, zum Beispiel für den Unterhalt von Straßen und Brückenpflaster, öffentlichen Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. dergleichen.

9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet irgend einen Einwohner, der kein Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

10. Für jede Gemeinde, soll die Summe des Einkaufsgeldes für das Antheilsrecht am Gemeindgut und Armenanstalten zum Voraus bestimmt und festgesetzt werden.

11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Ar-

mengut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber dieses Gemeind- und Armen-guts annehmen, sobald er solches fodert und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, dabei auch in dem Gemeindbezirk ein liegendes oder unbewegliches Eigenthum besitzt oder sich haushaltlich niederläßt.

13. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Antheilsrecht an ihren Gemeind- und Armen-gütern jedem helvetischen Bürger zu schenken oder um einen geringern als den bestimmten Ankauftspreis zu ertheilen.

14. Jede Gemeinde soll eine Tabelle aufnehmen sowohl über den Werth der Gemeindgüter als über den wirklichen jährlichen Ertrag derselben, wie er während der letzten 10 Jahre unter die Bürger ausgetheilt worden. In den Gemeinden, welche ihre Armen selbst erhalten, soll ein gleiches Verzeichniß über die Armengüter aufgenommen werden.

15. Die Gemeinden werden den allgemeinen Einkaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigenthum an ihren Gemeindgütern gestatten müssen.

16. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldete Tabelle sowohl als die durch sie gemachte Schätzung des Einkaufspreises der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, welche, nachdem sie die nöthigen Nachforschungen genommen, diesen Preis für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern wird, wenn sie findet, daß solche zu hoch angeschlagen ist.

17. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwaltungskammer alle diese Tabellen nebst den Einkaufspreisen und deren Abänderungen, von jeder Gemeinde dem Vollziehungsdirektorium zur endlichen Bestätigung oder Zurückweisung überliefern.

Genhard verlangt Druck dieses Beschlusses. Lang hält es für überflüssig, indem man ihn nur sogleich verwerfen solle. — Der Präsident unterbricht und bemerkt ihm: daß nach dem Reglement jede Discussion über den Beschluß, erst nachdem derselbe sechs Tage auf dem Bureau gelegen hat, kann eröffnet werden. Mittelholzer halt den Druck für überflüssig. Genhard nimmt seinen Antrag zurück. Schwallier glaubt, der Senat könne, des Reglements uncrachtet, für sich, den Beschluß urgent erklären und alsdann sogleich behandeln; er will, daß dies geschehe. Crauer verlangt, daß das Reglement beobachtet werde. Man geht zur Tagesordnung über.

Auf Lütthi's v. Sol. Antrag, sollen die Saalinspektoren Sorge tragen, daß nach bereits mit der Municipalität getroffener Abrede, die Portraits der Luzernerischen Schultheissen, so wie die Inschrift: Recta Judicate in dem Saale selbst, die für einen Gerichtshof passender ist, weggebracht werden.

Man schreitet zu neuer Besetzung des Bureau.

Bay wird zum Präsidenten, Kubli zum deutschen Secretar und Veroldingen zum Saalinspektor erwählt.

Gutachten der Commission des großen Rathes über die seit dem 1ten März 1798. aus Helvetien ausgewanderten Bürger; vorgelegt von Hemmeler.

Die Commission, welche Sie über den Inhalt der beiden von dem Vollziehungsdirektorium erhaltenen Bottschaften vom 23. Mai und 1. Juni 1789. ernannt haben, um Ihnen einen, den Umständen und der Sache angemessenen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, hat, um diesem wichtigen Auftrag zu entsprechen, nach reifer Ueberlegung gefunden, sie müsse diesen Gegenstand nicht nur in Rücksicht der ehemaligen aristokratischen Kantone, sondern im Allgemeinen und in Rücksicht auf ganz Helvetien behandeln.

Die Commission hat dieses um so nothwendiger erachtet, weil die Bottschaft vom 14ten Juni, Sie, Bürger Gesetzgeber, einladet, Maßregeln gegen das Uebel zu ergreifen, welches Ausgewanderte verschiedener Kantone durch Einziehung ihrer Kapitalien in Helvetien verursachen.

Die Commission hat die Ehre Ihnen hierüber folgendes Projekt zu einem Gesetz vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß sich verschiedene helvetische Bürger seit dem 1ten März 1798 aus ihrem Vaterland, theils aus contrerevolutionären Absichten und theils aus andern ihrem Vaterland nachtheiligen und schädlichen Beweggründen entfernt haben.

In Erwägung, daß die Sicherheit und das Wohl des Staats es gegenwärtig erfordere, daß kein Bürger das Vaterland verlasse, ohne durch gehörige Pässe dazu berechtigt zu seyn.

In Erwägung, daß verschiedene ausgewanderte Bürger zum größten Nachtheil der Republik ihre Kapitalien eintreiben und dieselben ins Ausland ziehen.

In Erwägung endlich, daß alle Bürger des Staats, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes sich den Gesetzen unterziehen sollen.

Beschließt der große Rath:

1. Alle Bürger der helvetischen einen und untheilbaren Republik, die seit dem 1ten März 1798 dieselbe verlassen haben, sind gehalten in einer Zeitfrist von 2 Monaten, von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, sich in ihr Vaterland zurückzugeben, und zwar an den Ort ihres vorher gewohnten Aufenthalts.

2. Alle in obigem Falle sich befindenden zurückgekommenen Bürger sollen gehalten seyn, sich in Verlaufs der ersten zweimal 24 Stunden ihrer Anwesenheit, beim Oberstatthalter des Kantons oder dem Distriktsstatthalter des Distrikts, wo sie wohnhaft sind, anzumelden.

3. Sie sind ferner gehalten, diesem Oberstatthalter oder Distriktsstatthalter die Gründe ihrer Abwesen-

heit schriftlich einzugeben, und dabei genau den Monat und Tag an welchem sie sich entfernt haben, zu bestimmen, auch sind sie gehalten, dabei den Ort oder die Orte zu bezeichnen, an welchen sie sich in der Zwischenzeit aufgehalten, und womit sie sich unter dessen beschäftigt haben.

4. Diese Oberstatthalter und Distriktsstatthalter werden aufgefordert solche schriftliche Aussagen dem Vollziehungsdirektorium zuzusenden, welches je nach den Umständen sich entweder mit diesen Aussagen begnügen, oder zur Sicherheit der Republik die gehörigen und gesetzlichen Maaßregeln ergreifen wird.

5. Alle Bürger der helvetischen Republik, die sich seit dem 1ten März außerhalb den Grenzen derselben aufgehalten haben, und die sich nicht dem Inhalt des 1. und 2. Artikels dieses Gesetzes genau unterziehen sollten, werden als Emigranten angesehen und behandelt werden.

6. Es sind von dem 1. 2. 3. und 5. Artikel diejenigen ausgenommen, welche sich mit Genehmigung und Vorwissen einer der Autoritäten der einen und untheilbaren Republik entfernt hatten.

7. Es sind von dem 1, 2, 3. und 5. Artikel ferner alle diejenigen ausgenommen, welche sich vor dem Ausbruch des Kriegs entfernt haben.

8. Diejenigen Bürger Helvetiens, die nach dem 5. Artikel als Emigranten angesehen werden müssen, sind

1. Auf ewig aus Helvetien verbannt.
2. Soll ihr Vermögen zu Gunsten des Nationalschazes in Beschlag genommen werden.
3. Sollte aber ein solcher Emigrant, Weib und Kinder im Vaterland zurücklassen, so soll desselben Vermögen diesem Weib und Kindern anheim fallen, und unter Vogts Hände gebracht werden.

9. Es soll von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, ein Sequester auf alles Vermögen von abwesenden Bürgern, die nicht in den 6. und 7. Artikel dieses Gesetzes begriffen sind, gelegt werden.

10. Es soll aber diesen, im 9ten Artikel begriffenen abwesenden Bürgern gestattet seyn, in der ihnen einberaumten Zeitfrist der zwei Monate die Nutznießung ihres Vermögens zu beziehen.

11. Alle Welt- und Klostergeistlichen sind als Bürger des Staats diesem Gesetz in seinem ganzen Inhalt, wie jeder andere Bürger unterworfen.

Gesetzworschlag der Commission des grossen Rathes, über die Feodalrechte.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13ten Artikel der Constitution, die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unsrer neuen Republik bestehen dürfen.

In Erwägung, daß diese nämlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlagen des 1ten Artikels der Constitution gestützten Finanzsystem Platz haben können.

In Erwägung, daß das Unternehmen dergleichen Feodalgelasse für die den Besitzern derselben schuldige Entschädigung nach dem Werthe zu schätzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Klasse der Landbauern, die so lange schon das beträchtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, durch Auflegung einer ungeheuren Schuld auf die unerträglichste Art überladen müßte, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalrechten bloß mit eiteln Hoffnungen eingewieget würden; beides Falle, die sich mit dem Interesse so wenig als mit der Redlichkeit der Nation vertragen können.

Hat der grosse Rath beschlossen:

Art. 1. Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgekauft werden.

2. Alle sogenannten kleinen Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschafft.

3. Unter dem grossen Zehnten versteht das Gesetz: den Zehnten von Gersten, Roggen, Korn, Weizen, Eichorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Pusch, Linsen, und endlich den Heu- und Weizenzehnten. Alle übrigen sind unter der Benennung von kleinen Zehnten begriffen.

4. Alle Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehnten wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrages bezahlten, sind gehalten, dem Staat zwei und ein halbes vom Hundert des Werthes solcher Grundstücke als Loskaufssumme zu entrichten.

5. Die Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den Zehnten wirklich bezahlten, aber in einem geringeren Anschlag, als den im vorigen Artikel bestimmten, (zum Beispiel den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil und so weiter;) entrichten dem Staat eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhältniß steht, welche im vorherigen 4ten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

6. Diejenigen, deren Zehnten in Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie jährlich bezahlten, vierfach als Loskaufung entrichten.

7. Diejenigen, deren Zehnten in ein bestimmtes Maaß jährlich abzurichtender Früchte, oder sogenannte Sakzehnten, verwandelt worden, sollen dem Staat gleichfalls vierfach den mittleren Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben.

Dieser mittlere Werth soll nach der im 13. Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

8. Die Bezahlung dieser Loskaufssumme soll im Laufe zweier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes, entweder in baarem Geld oder durch einen notariatslichen Schuldschein geschehen.

(Die Fortsetzung im 189. Stük.)